

4. Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Polizeien

Im 2. Kapitel wurde lediglich die Kontrollsituation im Land Brandenburg beschrieben, so dass sich die darauf beziehende Analyse von Problemen der Polizeikontrolle nicht ohne weiteres auf die Polizeien anderer Bundesländer übertragen lässt.

Allerdings spricht einiges dafür, dass die Ergebnisse auch für andere Landespolizeien Geltung beanspruchen können. Die machtbegrenzenden Regelungen (vgl. die Erläuterungen im 1. Kapitel) binden die Polizeien aller Bundesländer gleichermaßen. Die Polizeien sind auch überall in ähnlicher Weise (hierarchisch) organisiert. Zudem sind Zuständigkeiten und Aufgaben nahezu identisch ausgestaltet. Zwar verfügt jedes Bundesland über ein eigenes Polizeigesetz. Da diese aber dem "Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes" folgen, sind keine größeren inhaltlichen Differenzen festzustellen. Unterschiede in den Polizeigesetzen bestehen nur hinsichtlich der Aufnahme von jeweils neuartigen Befugnisnormen, mit denen (abwechselnd) einzelne Bundesländer in Intervallen vorpreschen, wobei es dann zumeist nur eine Frage der Zeit ist, bis die anderen Länder "nachziehen". Doch nicht nur die Rahmenbedingungen für die Polizei, sondern auch die der Kontrolleure unterscheiden sich kaum von Bundesland zu Bundesland, da sich die staatsorganisatorischen Gegebenheiten und rechtlichen Vorgaben überall gleichen. Von einzelnen wichtigen Problemen ist zudem schon ohne tiefgründige Recherche bekannt, dass sie in allen Bundesländern anzutreffen sind. So gibt es kein einziges Bundesland, in denen nicht von Übergriffen und einer auffälligen Zahl von konsequenzlos eingestellten Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte berichtet wird. "Klassischerweise" können nämlich verantwortliche Beamte nicht ermittelt werden. Ein Interesse an einer beweisfähigen Kennzeichnung der einzelnen Beamten ist jedoch nirgends anzutreffen. Jedes Bundesland hatte auch schon - sich oft auffällig ähnelnde - "Polizeskandale" zu verzeichnen, wobei die Kenntnis über diese regelmäßig nicht einer offenen Fehlerkultur der Polizei, sondern kritischen Journalisten bzw. Betroffenen zu verdanken ist. Der Umgang mit Kritik und die Vermeidungsstrategien bei der Benennung von polizeilichem Fehlverhalten unterscheiden sich (soweit dies punktuell bekannt wurde) in den einzelnen Bundesländern kaum voneinander.

All dies sind gewichtige Hinweise darauf, dass die Polizei nur organisatorisch (in Landespolizeien) getrennt ist und ansonsten überall die gleichen Kontrollprobleme hervorbringt.

Demgegenüber könnte allerdings eingewendet werden, dass es sich bei den in der vorliegenden Arbeit herangezogenen Beispielen möglicherweise um eine bloß zufällige Häufung problematischer Vorkommnisse bzw. um regional bedingte Besonderheiten handelt.

Eine ausreichend abgesicherte Antwort auf die Frage, ob die im 3. Kapitel getroffenen brandenburgbezogenen Aussagen übertragbar sind, wäre daher erst auf der Grundlage von Paralleluntersuchungen in wenigstens einem anderen Bundesland möglich.